

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Energieinformatik, B.Sc.  
Hochschule: Hochschule Ruhr West- University of Applied Sciences  
Standort: Bottrop  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Der Akkreditierungsrat erachtet allerdings die Dokumentation der zur Akkreditierung beantragten dualen Variante in den Studiengangsunterlagen als unzureichend und kam in diesem Punkt zunächst zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

## A - Vorläufige Bewertung

### I. Auflagen

**Auflage 1 - Systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte (§ 12 Abs. 6 StudakVO)**

Im Selbstevaluations- und Akkreditierungsbericht wird ein Dualkonzept beschrieben, das den Anforderungen der hier zugrundeliegenden Dualdefinition gem. § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO)) zu entsprechen scheint. Selbstevaluations- und Akkreditierungsbericht beschreiben auf abstrakter Ebene Elemente einer systematischen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb. Der Akkreditierungsrat stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass sich diese Elemente nicht in den Studiengangsunterlagen (v.a. Bachelorprüfungsordnung und Modulhandbuch) wiederfinden; weitere für die Beurteilung des Dualkonzepts wichtige Evidenzen scheinen zu fehlen. Es bleibt somit unklar, wie das im Selbstevaluations- und Akkreditierungsbericht beschriebene Dualkonzept umgesetzt wird. Der Akkreditierungsrat hegt die Vermutung, dass hier kein konzeptionelles, sondern ein Dokumentationsproblem vorliegen könnte. Gleichwohl kann er dem Studiengang zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend bescheinigen, dass mit Bezug auf die dual praxisintegrierte Variante des Studiengangs § 12 Abs. 6 StudakVO erfüllt ist.

Im Einzelnen:

***Teilpraxisphasen und Praxistransferphase***

In der Sachstandsdarstellung zu § 12 Abs. 6 StudakVO wird gutachterseitig ausgeführt, dass in der dualen Variante das Praxissemester durch zwei kreditierte Teilpraxisphasen (Praxiseinstiegsphase und Praxisaufbauphase) sowie eine abschließende Praxistransferphase ersetzt werde. In der Praxiseinstiegs- und -aufbauphase müssten Studierende Transferleistungen in der Praxis erbringen; die abschließende Praxistransferphase umfasse ein mehrwöchiges Praxistransferprojekt; dafür seien insgesamt 24 Leistungspunkte vorgesehen.

Laut Studienverlaufsplan auf Seite 19 des Akkreditierungsberichts verteilen sich die Praxisphasen wie folgt über den Studienverlauf:

- „Phase 1: Praxiseinstiegsphase (Projektarbeit Energie – Teil 1)“ im Umfang von zwei Leistungspunkten in den Semestern eins und zwei.
- „Phase 2: Praxisaufbauphase (Projektarbeit Energie – Teil 2)“ im Umfang von vier Leistungspunkten in den Semestern drei bis fünf.
- „Phase 3: Praxistransferphase mit Praxistransferprojekt und Praxisseminar“ im Umfang von 26 + zwei Leistungspunkten in den Semestern sechs bis acht.

Dieser für die duale Variante laut Akkreditierungs- und Selbstevaluationsbericht charakteristische, über das gesamte Studium verteilte Praxistransfer kann weder formal noch inhaltlich anhand der Studiengangsunterlagen nachvollzogen werden:

- In der Bachelorprüfungsordnung ist in § 23 sowie im Studienverlaufsplan in Anlage fünf ausschließlich das im klassischen Vollzeitstudium abzuleistende reguläre Praxissemester mit Praxisseminar im Gesamtumfang von 28 Leistungspunkten verzeichnet.

- Im Modulhandbuch ist ebenfalls nur die Beschreibung dieses regulären Praxissemesters mit Praxisseminar hinterlegt. Spezifische Anforderungen an die Studierenden der dualen Varianten sind in dieser Modulbeschreibung nicht verankert.
- Der Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Unternehmen trifft dazu ebenfalls keine Festlegung.

#### *Praxisplanung“, dualspezifische Lernergebnisse praxisrelevanter Module*

Auf Seite 48 des Selbstevaluationsberichts ist darüber hinaus von einer „Praxisplanung“ die Rede, die die kooperierenden Unternehmen vor Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung vorlegen müssten; in dieser „Praxisplanung“ werde „skizzenhaft dargelegt, in welchen Tätigkeits- und Aufgabenfeldern die dual Studierenden in den Praxisphasen eingesetzt werden“. Als „Richtwert“ soll, so der Selbstevaluationsbericht weiter, „möglichst ein Modul pro Semester in der Praxis erfahr- und erlebbar sein“. Auf Seite 47 Fußnote 1 des Selbstevaluationsbericht wird schließlich angeführt, dass „künftig [...] in praxisrelevanten Modulen explizit über das reguläre Studium hinausgehende Lernergebnisse [...] und Kompetenzen für das duale Studienformat ausweisbar sein“. Es sei „inhaltlich und auch im Modulhandbuch ausgewiesenes Ziel [...], dass die dual Studierenden ihre Tätigkeit im Kontext der Studieninhalte (jeweils für das Modul) reflektieren“.

Es kann anhand der Antragsunterlagen nicht nachvollzogen werden, wie der im Selbstevaluationsbericht artikulierte Anspruch, dass „möglichst ein Modul pro Semester in der Praxis erfahr- und erlebbar sein“ sollte, im Rahmen des Curriculums konkret umgesetzt wird. Ob damit ein reziproker Theorie-Praxis-Transfer i.S. der zugrundeliegenden Dualdefinition gewährleistet ist, bleibt unklar. Konkrete Beispiele oder auch nur das Template für die „Praxisplanung“, die darüber möglicherweise Auskunft geben könnte, liegen nicht vor. In den Modulbeschreibungen finden sich dazu ebenfalls keine Anhaltspunkte; für die duale Variante sind in keiner Modulbeschreibung „über das reguläre Studium hinausgehende Lernergebnisse“ auffindbar.

#### *Weitere Projekte mit Unternehmensbezug*

Die Gutachtergruppe stellt im Akkreditierungsbericht weiterhin dar, dass „viele der Projekte, die im Rahmen des dualen Studiums durchgeführt werden, [...] direkt mit den Unternehmen verbunden, in denen die Studierenden arbeiten“. Es bleibt unklar, auf welche Evidenz sich diese Aussage bezieht; Projekte mit Unternehmensbezug sind weder in der Bachelorprüfungsordnung noch im Modulhandbuch auffindbar.

#### *Bachelorarbeit*

In § 4 Abs. 3 des vorgelegten Musters für den Kooperationsvertrag ist festgelegt, dass Bachelorarbeiten in der Regel im Unternehmen geschrieben werden; dies ist jedoch weder in der Bachelorprüfungsordnung noch in der Modulbeschreibung hinterlegt und wird auch im Akkreditierungsbericht nicht erwähnt. Wenn die Anfertigung der Bachelorarbeit im Unternehmen weiterhin Teil des Dualkonzepts ist, erachtet es der Akkreditierungsrat als erforderlich, dass dies entweder in der Bachelorprüfungsordnung oder der Modulbeschreibung verankert wird.

**Auflage 2 - Musterkooperationsvertrag duale Variante (§ 12 Abs. 6 StudakVO)**

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der vorgelegte Musterkooperationsvertrag die im Selbstevaluations- und Akkreditierungsbericht skizzierte Rolle des betrieblichen Lernorts bzw. des Praxispartners bei der Durchführung des Studiengangs unvollständig beschreibt. In § 3 Abs. 4 des vorliegenden Vertragsmusters heißt es lediglich, „[d]er Partner ermöglicht dem / den dual Studierenden in den Phasen der praktischen Tätigkeit nach Möglichkeit den Einsatz in verschiedenen Aufgaben- und Praxisfeldern im Unternehmen (Verzahnung von Theorie und Praxis). Hierzu legt das Unternehmen vor Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung eine schlüssige (Praxis-)Planung vor, aus der die Einsatzfelder und Aufgabengebiete der dual Studierenden während des Studiums ersichtlich werden“. Konkrete Angaben zur Rolle des Unternehmenspartners bei der Durchführung der drei in das Curriculum integrierten Praxisphasen und der im Akkreditierungsbericht angeführten weiteren Projekten mit Unternehmensbezug fehlen; auch macht der Vertrag keine Angaben zu dem Anspruch, ein Modul pro Semester im betrieblichen Kontext erlebbar zu machen. Ob die Praxisplanung, die von der Hochschule bestätigt werden muss, diese Lücke schließt, bleibt unklar. (siehe dazu auch Auflage 1).

Der Akkreditierungsrat stellt folgendes fest: Eine „systematische vertragliche Verzahnung“ der Lernorte Hochschule und Betrieb ist eine zentrale Anforderung der hier anzuwendenden Dualdefinition nach § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung). Diese Anforderung hat den Hintergrund, dass die Hochschule die Verantwortung für die Qualität und die Umsetzung des ganzen Studiengangs trägt. Damit die Hochschule dieser Verantwortung gerecht werden kann, muss die Zusammenarbeit mit an der Durchführung des Studiengangs beteiligten externen Partnern, hier den Unternehmen, verbindlich – und d.h. für gewöhnlich vertraglich – geregelt sein. In den Verträgen oder zu den Verträgen mitgeltenden Dokumenten müssen dabei insbesondere Regelungen zur der zeitlichen / organisatorischen Abstimmung von Studium und Praxistätigkeit sowie zur Umsetzung der vom Praxispartner verantworteten Teile des Studiums getroffen werden. Da die Umsetzung der vom Praxispartner verantworteten Teile des Studiums in dem vorgelegten Musterkooperationsverträgen bisher nur unvollständig beschrieben wird, erteilt der Akkreditierungsrat auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) dazu eine Auflage.

**B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

**Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung**

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

„Die Hochschule muss sicherstellen, dass in der dualen Variante im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb stattfindet. Die (bestehenden) Verzahnungselemente müssen eindeutig, verbindlich und widerspruchsfrei in den

---

Studiengangsunterlagen verankert sein. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))"

Die Hochschule legt eine aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung sowie ein mitgeltendes Zusatzdokument für die dualen Studienformate vor. Ebendort sind die dualen Praxisphasen und Studienverläufe angemessen beschrieben und verankert. Das Zusatzdokument umfasst ebenfalls die Modulbeschreibungen der dualen Praxisphasen. Die Hochschule legt weiterhin die Vorlage für den Praxisplan sowie die Leitfragen für die in den ersten beiden Praxisphasen anzufertigenden Transferberichte vor.

In ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule weiterhin klar, dass die Anfertigung der Bachelorarbeit im Unternehmen zwar eine regelhafte Option sei, man den Studierenden aber bewusst die Möglichkeit eröffnen wolle, die Bachelorarbeit in Absprache mit dem Unternehmen auch unabhängig von dem Betrieb an der Hochschule zu verfassen. Der Akkreditierungsrat erachtet es vor diesem Hintergrund als Minimallösung für vertretbar, dass der regelmäßige Unternehmensbezug der Abschlussarbeit zwar im Kooperationsvertrag und im Praxisplan, nicht jedoch in der Bachelorprüfungsordnung und / oder der Modulbeschreibung verankert ist. Zur Erhöhung der Transparenz, legt der Akkreditierungsrat der Hochschule gleichwohl nahe, diese Information in geeigneter Form in die Studiengangsunterlagen aufzunehmen.

Zusammenfassend kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die Elemente der systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb nunmehr angemessen in den Studiengangsunterlagen verankert sind. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

### **Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung**

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

"Die Leistungen des Praxispartners bei der Durchführung des Studiengangs müssen im Kooperationsvertrag oder einem mitgeltenden Dokument vollständig beschrieben werden. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))"

Die Hochschule legt einen aktualisierten Kooperationsvertrag sowie als mitgeltendes Dokument die Vorlage für den Praxisplan vor, in denen die Leistungen des Praxispartners bei der Durchführung des Studiengangs angemessen beschrieben werden. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

